

Nie über sensiblen Bereichen

Die bereits geltenden Betriebsverbote für unbemannte Flugsysteme werden in der Drohnen-Verordnung ausgeweitet und eindeutiger geregelt. So darf über sensiblen Bereichen, wie Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, ebensowenig geflogen werden wie über Krankenhäusern, Menschenansammlungen, Anlagen und Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten oder Industrieanlagen, Bundes- oder Landesbehörden und Naturschutzgebieten. Im Regelfall gelten diese Verbote über den erwähnten Bereichen sowie in einem seitlichen Abstand von 100 Metern. Diese Distanz gilt auch für Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen. Weiterhin verboten ist das Fliegen in Kontrollzonen von Flughäfen; auch bei Nacht müssen die Kopter am Boden bleiben. Wie bisher darf man auch Wohngrundstücke nicht ohne Genehmigung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten überfliegen. Das gilt zwar grundsätzlich nur für Kopter mit einem Startgewicht von mehr als 250g, aber auch für leichtere Drohnen, wenn sie

mit einer Kamera ausgestattet sind. Und selbstverständlich gilt auch für erlaubte Drohnenflüge, dass bei der Verwendung von Fotos und Videos die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen zu achten sind.

Ausnahmen von diesen Flug- bzw. Überflugverboten sind zulässig, wenn die zuständigen Stellen bzw. Eigentümer/Nutzungsberechtigte ausdrücklich zustimmen. Allerdings legt die Verordnung keine Kriterien fest, nach denen eine Behörde Ausnahme-Anträge genehmigen oder ablehnen muss.

Kenntnisnachweis ab 2 Kilo

Piloten von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als 2kg müssen ab dem 1. Oktober 2017 außerhalb von Modellflug-Geländen einen Kenntnisnachweis vorlegen können. Für diesen ist ein Mindestalter von 16 Jahren und Wissen über die Anwendung und Navigation von Drohnen bzw. Modellflugzeugen, die einschlägigen Luftrechtlichen Grundlagen und die örtliche Luftraumordnung Voraussetzung. Der Nachweis kann durch eine gültige Pilotenlizenz



Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt will mit der neuen Drohnenverordnung nicht nur die Sicherheit erhöhen, sondern auch die Privatsphäre schützen. Foto: BMVI

oder eine Bescheinigung nach Prüfung durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle erbracht werden; dabei sind auch Online-Prüfungen möglich. Die Bescheinigungen werden von den Luftaufsichtsbehörden oder einer vom Luftfahrtbundesamt anerkannten Prüfstelle ausgestellt. Wer sich erstmals um einen Kenntnisnachweis bewirbt, muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Versicherungspflicht bleibt

Die Neufassung der Drohnen-Verordnung bedeutet keine Veränderung der Haft- und Versicherungspflicht für unbemannte Luftfahrzeuge und Flugmodelle. Jeder mit Eigenantrieb versehene fliegende Gegenstand, der nicht ausdrücklich als Spielzeug deklariert wird, gilt als Luftfahrzeug im Sinne des Luftfahrtgesetzes. Da Schäden, die von Drohnen verursacht werden, in der Regel nicht über die private Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, ist eine Halter-Haftpflichtversicherung unbedingt erforderlich. Die kann man bei Versicherungsgesellschaften und oftmals auch über Modellflugvereine abschließen.



Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Drohnenverordnung auf einen Blick. Grafik: BMVI